Stadt Zug

Stadt Zug
Präsidialdepartement
Kultur

Leistungsvereinbarung Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug einmaliger Beitrag für das Jahr 2027

zwischen der

Stadt Zug, vertreten durch André Wicki, Stadtpräsident, und Beat Werder, Stadtschreiber, als Auftraggeberin

und der

Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug, vertreten durch Jürgen Kannewischer, Präsident, und Adrian Kalt, Stiftungsrat, als Auftragnehmerin

betreffend

den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug und die Lagerkosten im Kulturgüterschutzraum Parkhaus Casino wird ein einmaliger Beitrag für das Jahr 2027 mit folgender Leistungsvereinbarung abgeschlossen:

1 Ausgangslage

Die Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug ist Teil der Trägerschaft des Kunsthaus Zug. Sie ist Eigentümerin der Liegenschaft «Hof im Dorf» an der Dorfstrasse 27 in Zug und trägt mit deren Unterhalt sowie mit ihrem Engagement als Gönnerorganisation wesentlich zur räumlichen, betrieblichen und langfristigen Entwicklung des Kunsthauses Zug bei. Durch die Bereitstellung und Pflege der Liegenschaft sowie durch die Unterstützung von Sammlung, Ausstellungen und Erweiterungsprojekt leistet sie einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Infrastruktur, zur Zugänglichkeit des Kunsthaus Zug und zur Attraktivität des historischen Stadtraums.

Das Jahr 2027 bildet ein Übergangsjahr. Die Leistungsvereinbarung dient der zeitlichen Angleichung der Beitragsperioden von Stadt und Kanton Zug, der Sicherstellung des Liegenschaftsunterhalts sowie der Finanzierung der Lagerkosten im Kulturgüterschutzraum Parkhaus Casino während der institutionellen Neuaufstellung des Kunsthauses Zug. Die im Rahmen der Potenzialanalyse und der durch METRUM begleiteten Transformationsberatung erarbeiteten Grundlagen sollen 2027 konsolidiert und als Basis für die nächste Beitragsperiode ab 2028 weitergeführt werden.

2 Dauer der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2027 und wird für die Dauer eines Jahres, das heisst bis zum 31. Dezember 2027, abgeschlossen.

3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005 (SRS 1.1-1)
- Finanzverordnung vom 28. November 2017 (SRS 6.1-1)
- Kulturförderungsreglement vom 5. September 2023 (KFR, SRS 4.7-1)

4 Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

Folgende Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung:

- Stiftungsurkunde bzw. Statuten der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug
- Organisationsreglement Kunsthaus Zug, Stand 28. Mai 2026
- Projektgrundlage «Transformationsberatung Kunsthaus Zug – Umsetzungsbegleitung», METRUM Managementberatung GmbH, 30. Juni 2025
- GGR-Antrag Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug für den Beitrag an den Liegenschaftsunterhalt und die Lagerkosten für das Jahr 2027

5 Finanzaufsicht, Controlling und Berichterstattung

Die Auftraggeberin überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Sie überprüft die zweckmässige Verwendung der Beiträge und die Zielerreichung. Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin für das Jahr 2027 bis Ende September 2028 die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

- den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung mit Angaben zum Liegenschaftsunterhalt, zur Verwendung der Beiträge, zu den Lagerkosten und zur Umsetzung der strategischen Ziele;
- den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- den Revisionsbericht;
- das Budget;
- einen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Beiträge für Liegenschaftsunterhalt und Lagerkosten sowie relevante Unterlagen zu grösseren Unterhalts- oder Entwicklungsarbeiten.

Die Auftraggeberin kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. In einem jährlichen Controlling-Gespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven des Liegenschaftsunterhalts, der Lagerkosten, der finanziellen Situation und allfälliger Korrekturmassnahmen besprochen.

6 Budget und Rechnungslegung

Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können. Die Grundsätze der Rechnungslegung nach Obligationenrecht und im Bedarfsfalle gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht den kantonalen sowie den städtischen Beitrag offen auszuweisen.

7 Finanzielles

Die Stadt Zug richtet der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug für das Jahr 2027 einen einmaligen Gesamtbeitrag von CHF 100'800.00 aus. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Beitrag an den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug: CHF 75'000.00
- Beitrag an die Lagerkosten im Kulturgüterschutzraum Parkhaus Casino: CHF 25'800.00.

Die Auszahlung der ersten Tranche für das Jahr 2027 setzt die Umsetzung des im Rahmen der institutionellen Neuaufstellung des Kunsthauses Zug durchgeführten Strategieprozesses voraus. Die erste Tranche von CHF 50'400.00 wird nach Erfüllung dieser Voraussetzung im Februar 2027 ausbezahlt, frühestens jedoch nach Genehmigung des Budgets 2027 der Stadt Zug durch den Grossen Gemeinderat.
Die zweite Tranche von CHF 50'400.00 wird vorbehaltlich der Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung im Juli 2027 ausgerichtet.

Mehrwertsteuer
Sämtliche in dieser Vereinbarung aufgeführten Preise und Vergütungen verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Eine allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer wird von der Leistungsempfängerin beglichen und separat in Rechnung gestellt.

Behandlung der Überschüsse
- Ein im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz der Auftragsnehmerin als «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden.
- Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss der Auftraggeberin zurückzubezahlen.
- Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.
- Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» der Auftraggeberin (anteilsmässig) zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung der Auftragnehmerin resultiert.

8 Leistungsauftrag

Allgemeine Grundsätze

- Es werden die Grundsätze der städtischen Kulturstrategie eingehalten. Diese basieren auf kultureller Teilhabe für alle, der Chancengerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und Verbindlichkeit sowie den «Sustainable Development Goals» (SDGs) der UNO-Agenda 2030.
- Die Stadt Zug als Auftraggeberin wird auf allen Unterlagen (digital/print) erwähnt, wenn immer möglich mit der Verwendung des Logos.

Allgemeine Pflichten der Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug

- Die Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug stellt den Unterhalt der Liegenschaft Kunsthaus Zug im Rahmen ihrer Eigentümerverantwortung fachlich sorgfältig, wirtschaftlich zweckmässig und nachhaltig sicher.
- Sie sorgt dafür, dass die Liegenschaft «Hof im Dorf» gemäss Mietvertrag dem Kunsthaus Zug für den Museumsbetrieb, für Ausstellungen, Vermittlungsangebote, Veranstaltungen und die öffentliche Nutzung angemessen zur Verfügung steht.
- Sie verwendet die städtischen Beiträge zweckgebunden für den Liegenschaftsunterhalt und die Lagerkosten im Kulturgüterschutzraum Parkhaus Casino und weist deren Verwendung nachvollziehbar aus.
- Sie koordiniert Unterhalts-, Instandhaltungs- und Entwicklungsfragen mit der Zuger Kunstgesellschaft sowie den zuständigen Stellen der öffentlichen Hand.
- Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der räumlichen Voraussetzungen für Sammlung, Ausstellungstätigkeit und Vermittlung des Kunsthaus Zug.
- Die Stiftung ist im Vorstand des Vereins KunstCluster durch eine Person für den Bereich Finanzen vertreten.

Leistungsangebot

Das Angebot der Auftragnehmerin umfasst insbesondere:

- Bereitstellung der Liegenschaft Kunsthaus Zug an der Dorfstrasse 27 für den Museumsbetrieb.
- Abwicklung der aus dieser Leistungsvereinbarung finanzierten Unterhalts- und Lagerkosten.
- Mitwirkung an Vertrags-, Abstimmungs- und Controlling-Prozessen gegenüber der Stadt Zug.
- Einbringung der Stiftungsperspektive in die institutionelle Neuaufstellung des Kunsthaus Zug.
- Pflege der Gönnerorganisation und Unterstützung der langfristigen Entwicklung des Kunsthaus Zug im Rahmen des Stiftungszwecks.

Strategische Ziele 2027

- Klärung der Rolle der Stiftung in der neuen Governance des Kunsthaus Zug im Rahmen der durch METRUM begleiteten institutionellen Neuaufstellung, insbesondere bezüglich Eigentümerverantwortung, Finanzierung und Schnittstellen zur betrieblichen Trägerschaft.
- Konsolidierung der strategischen Zusammenarbeit zwischen Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug, Zuger Kunstgesellschaft sowie Stadt und Kanton Zug.
- Erarbeitung einer abgestimmten Liegenschafts-, Unterhalts- und Finanzierungsplanung im Hinblick auf die Beitragsperiode ab 2028.
- Weiterführung der im Rahmen der METRUM-Umsetzungsbegleitung erarbeiteten Grundlagen zum Erweiterungsprojekt und zur Depotsituation.

- Vorbereitung eines tragfähigen Leistungsantrags für die Beitragsperiode ab 2028 mit klarer Abgrenzung von Liegenschaftsunterhalt, Lagerkosten, Erweiterungsprojekt und Gönnerrolle.

9 Auskunftspflicht und Aufsichtsrecht

Der Stiftungsrat ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Vorgaben verantwortlich. Die Stadt kann zusätzliche Auflagen erlassen.
Die Stadt Zug ist berechtigt, bei Bedarf Einsicht in die für diese Leistungsvereinbarung relevanten Unterlagen der Stiftung zu nehmen und Vertretungen in die dafür vorgesehenen Gremien zu entsenden, soweit dies rechtlich zulässig und sachlich erforderlich ist.

10 Schlussbestimmungen

- Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse in Schriftform anzupassen.
- Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch den Grossen Gemeinderat.
- Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- Diese Leistungsvereinbarung wird in zwei Originalen unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug.

Zug, 17. September 2026

Stadtrat von Zug

André Wicki
Stadtpräsident

Beat Werder
Stadtschreiber

Stiftung der Freunde Kunsthaus Zug

Jürgen Kannewischer
Präsident des Stiftungsrats

Adrian Kalt
Stiftungsrat